

Verordnung über die Entschädigung nebenamtlicher Richter

vom 14. Mai 1991¹

Landammann und Regierungsrat² des Kantons St.Gallen
erlassen

in Anwendung von Art. 98 des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987³
als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

a) nebenamtliche Richter

Art. 1.

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigung der nebenamtlichen Richter, Ersatzrichter, Fachrichter und Fachleute staatlicher Gerichte.

² ...⁴

³ Die politische Gemeinde bestimmt die Entschädigung des Vermittlers.

b) Gleichstellung

Art. 2.

¹ Gleichgestellt sind:

- a) die nebenamtlichen Gerichtsschreiber des Arbeits- und des Kassationsgerichtes den Richtern dieser Gerichte;
- b) die Mitglieder der Aufsichts- und der Prüfungskommission für Anwälte und Rechtsagenten den Ersatzrichtern des Kantonsgerichtes.

c) Sonderfälle

Art. 3.⁵

¹ Der Kreisgerichtspräsident erhält als Ersatzrichter des Kantonsgerichtes die Entschädigung für Aktenstudium und Referat. Die Spesenvergütung richtet sich nach den Vorschriften für das Staatspersonal.

² Der nebenamtliche Weibel des Kreisgerichtes erhält ein Taggeld von Fr. 100.- und die Spesenvergütung.

³ Fachrichter der Abteilungen II und V der Verwaltungsrekurskommission werden sachgemäss nach den für Verwaltungsverrichtungen geltenden Vorschriften⁶ entschädigt.

Zuständigkeit

Art. 4.

¹ Der Gerichtspräsident bestimmt die Entschädigungen im Rahmen dieser Verordnung.

² ...⁷

³ Das Justiz- und Polizeidepartement kann allgemeine Weisungen über die Anwendung dieser Verordnung erlassen.

II. Taggeld, Zuschläge und feste Entschädigung

Taggeld

a) Ansätze

Art. 5.⁸

¹ Das Taggeld beträgt:

	Fr.
a) Schlichtungsstelle und Arbeitsgericht:	150.-
abis) Familienrichter: je Stunde jedoch höchstens je Tag	50.- 400.-
b) Kreisgericht, Verwaltungsrekurskommission und Versicherungsgericht	200.-
c) Kantonsgericht, Handelsgericht, Anklagekammer und Verwaltungsgericht	250.-
d) Kassationsgericht	270.-

b) Bemessung

Art. 6.

¹ Soweit kein Stundenansatz festgelegt ist, wird bei einem Zeitaufwand:

- a) bis vier Stunden das halbe Taggeld ausgerichtet;
- b) über vier Stunden das ganze Taggeld ausgerichtet.

² Hin- und Rückreise werden angerechnet.

c) finanzielle Einbusse

Art. 7.⁹

¹ Führt die Tätigkeit als Richter zu einer erheblichen finanziellen Einbusse, so wird das Taggeld bis zum doppelten Ansatz erhöht.

² Für ordentliche nebenamtliche Richter des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes beträgt das Taggeld Fr. 800.-, sofern ein Richter mehr als 45 Taggelder je Kalenderjahr beanspruchen kann. Die Erhöhung wird rückwirkend ausbezahlt, sobald die Grenze von 45 Taggeldern im Kalenderjahr überschritten ist.

³ Der Rahmen kann für besonders schwierige und zeitraubende Fälle überschritten werden.

Zuschläge

a) Aktenstudium

Art. 8.¹⁰

¹ Für Aktenstudium wird entsprechend dem Zeitaufwand ein Zuschlag nach Taggeldansatz ausgerichtet.

² Der Zuschlag beträgt für:

- a) Kreisrichter in der Regel die Hälfte eines Taggeldes;
- b) Mitglieder der Schlichtungsstellen für Miet- und Pachtverhältnisse Fr. 25.- je Fall. Rufen mehrere Mieter des gleichen Vermieters die Schlichtungsstelle aus dem gleichen Grund an, so setzt der Präsident die Entschädigung nach dem Zeitaufwand fest;
- c) Arbeitsrichter in der Regel die Hälfte eines Taggeldes.

b) erweitertes Aktenstudium

Art. 9.¹¹

¹ Für Aktenstudium mit Referat oder Ausarbeitung einer Urteilsbegründung wird ein Zuschlag zwischen Fr. 200.- und Fr. 4000.- ausgerichtet.

² In besonderen Fällen kann der Zuschlag erhöht werden.

c) Beweiserhebung und Protokollaufnahme

Art. 10.¹²

¹ Führt ein Richter Beweiserhebungen oder Protokollaufnahmen ausserhalb der Gerichtsverhandlung durch, so erhält er eine Entschädigung von Fr. 45.- je Stunde.

² Art. 5 Bst. a^{bis} dieser Verordnung bleibt vorbehalten.

d) Vorsitz

Art. 11.¹³

¹ Ein Richter, der in Vertretung des Präsidenten den Vorsitz des Gerichtes führt oder einzelrichterliche Befugnisse wahrnimmt, erhält als Zuschlag eine Entschädigung nach Taggeldansatz.

² Der Präsident der Schlichtungsstelle erhält das doppelte Taggeld.

Feste Entschädigung

Art. 12.

¹ Die Regierung¹⁴ bestimmt eine feste Entschädigung:

- a) für Präsident und Schreiber des Arbeitsgerichtes;
- b) für Präsident und Schreiber des Kassationsgerichtes;
- c) wenn besondere Gründe, insbesondere die Gewinnung sachverständiger Richter, sie rechtfertigen.

² Die Regierung¹⁵ bestimmt, wie weit die feste Entschädigung an die Stelle des Taggeldes und der Zuschläge zum Taggeld tritt.

Art. 12bis.¹⁶

III. Spesenvergütungen

Barauslagen

Art. 13.

¹ Barauslagen, die aus der richterlichen Tätigkeit entstehen, werden entschädigt.

² Auslagen für auswärtige Verpflegung sind durch das Taggeld abgegolten.

Reise

a) öffentliches Verkehrsmittel

Art. 14.

¹ Für Fahrten mit Bahn, Postauto oder Schiff werden entschädigt:

- a) in der Regel die halben Kosten der Fahrkarte erster Klasse;
- b) bei häufiger Benützung die Kosten des Abonnementes.

b) privates Motorfahrzeug

Art. 15.

¹ Der Benützer eines privaten Motorfahrzeugs erhält eine Entschädigung nach der Verordnung über die Spesenvergütungen an das Staatspersonal¹⁷.

² Mit der Entschädigung sind alle Kosten einschliesslich der Behebung von Schäden abgegolten.

³ Reisen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln ohne wesentlich höheren Zeitaufwand und ohne andere Nachteile ausgeführt werden können, werden nach Art. 14 dieser Verordnung entschädigt.

Übernachten

Art. 16.

¹ Ist auswärtiges Übernachten notwendig, so werden die angemessenen tatsächlichen Kosten entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 17.

¹ Die Verordnung über die Entschädigungen an die nebenamtlichen Richter der Verwaltungsrekurskommission, des Versicherungsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes vom 13. Juni 1966¹⁸ wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 18.

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Juli 1991 angewendet.

1 nGS 26-70. In Vollzug ab 1. Juli 1991. Geändert durch Nachtrag vom 23. November 1993, nGS 28-115; II. Nachtrag vom 12. Januar 1998, nGS 33-17; Abschnitt II des III. Nachtrags zur V über die Organisation der Verwaltungsrekurskommission vom 16. Januar 2001, nGS 36-27 (sGS [941.113](#)); III. Nachtrag vom 25. März 2003, nGS 38-60.

2 Fassung gemäss II. Nachtrag.

3 sGS 941.1.

4 Aufgehoben durch II. Nachtrag.

5 Fassung gemäss III. Nachtrag.

6 [VEnAe](#), sGS [311.5](#).

7 Aufgehoben durch II. Nachtrag.

8 Fassung gemäss III. Nachtrag.

9 Fassung gemäss III. Nachtrag.

10 Fassung gemäss III. Nachtrag.

11 Fassung gemäss III. Nachtrag.

12 Fassung gemäss III. Nachtrag.

13 Fassung gemäss III. Nachtrag.

14 Fassung gemäss II. Nachtrag.

15 Fassung gemäss II. Nachtrag.

16 Aufgehoben durch III. Nachtrag zur V über die Organisation der Verwaltungsrekurskommission.

17 sGS 143.6.

18 nGS 25-33 (sGS 957.1).